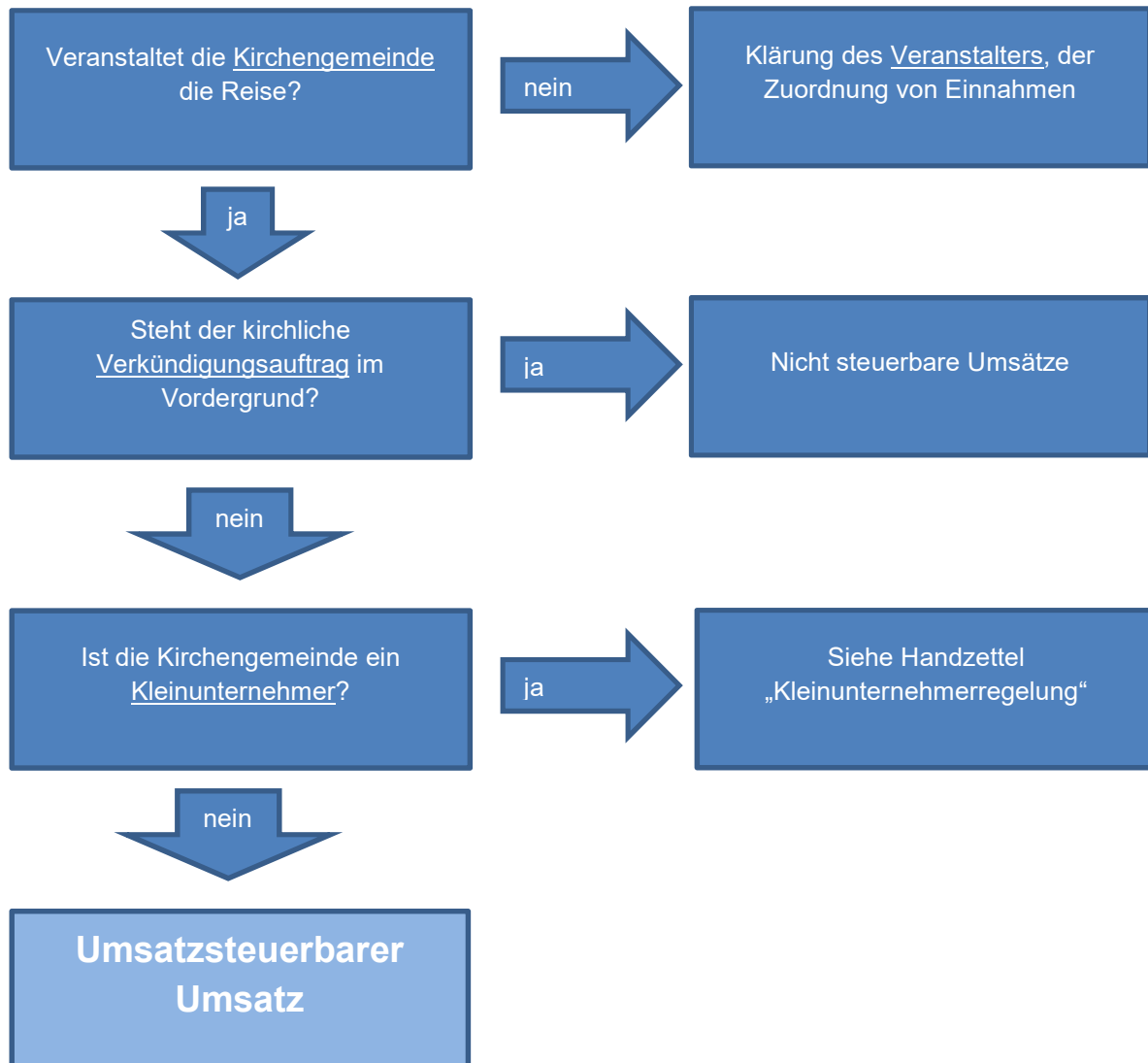


-Allgemeines Informationsblatt zur Umsatzsteuer gem. § 2b UStG-

Umsatzsteuerliche Fragen der Kirchengemeinde zum Thema „Reisen“ ab 01.01.2023

Prüfschema



Rechtsfolgen

Veranstaltet die Kirchengemeinde eine Reise, bei der der kirchliche Verkündigungsauftrag nicht im Vordergrund steht,

- ist von steuerbaren Einnahmen auszugehen.
- würde bei Bildungsleistungen eine Umsatzsteuerbefreiung greifen.¹
- würde bei jugendlichen Teilnehmer eine Umsatzsteuerbefreiung greifen.²

¹ Derzeit in Abstimmung mit Finanzverwaltung bzgl. Fahrten zu religiösen Zwecken und Jugendfahrten. Sollte die Abstimmung dazu führen, dass umsatzsteuerbare Umsätze anzunehmen wären, wären die Steuerbefreiungen zu prüfen. Sollte die Finanzverwaltung von nicht steuerbaren Umsätzen ausgehen, wären diese Reisen für die Umsatzsteuer unbeachtlich.

² Siehe Fußnote 1.

- wäre bei Reisen ins Drittland eine gesonderte Prüfung notwendig, da diese u.U. steuerfrei sein könnten.

Margenbesteuerung

Soweit die Reise umsatzsteuerpflichtig ist, könnte die sog. Margenbesteuerung greifen. Voraussetzungen hierfür sind:

- Es werden Reiseleistungen erbracht.
- Die Kirchengemeinde tritt gegenüber den Reisenden im eigenen Namen auf.
- Die Kirchengemeinde nimmt für die Reisen Reisevorleistungen von Dritten in Anspruch (z.B. Fluggesellschaften, Hotels usw.).

Folgen der Margenbesteuerung sind:

- Der zu versteuernde Umsatz bemisst sich aus der Differenz von Teilnehmergebühren (ggf. zzgl. öffentlicher Mittel) und den Kosten für die Reise (Reisevorleistungen).
- Ein Vorsteuerabzug aus Reisevorleistungen ist nicht zulässig.

Hinweise

Grundsätzlich ist zu klären, ob aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter beauftragt werden, die neben der Organisation auch für die Versteuerung der Umsätze zuständig sind.

Abgrenzungsmöglichkeiten bzgl. Zweck der Reise:

- Hinweise, dass der kirchliche Verkündigungsgedanke im Vordergrund steht, könnten sein:
 - o Permanente geistliche Begleitung
 - o Regelmäßige Gottesdienstbesuche etc.
- Hinweise, dass die Reise eher den Charakter einer Erholungsfahrt hat:
 - o Erholung der Teilnehmer steht im Vordergrund
 - o Touristische Interessen der Teilnehmer stehen im Vordergrund
 - o Bei Auslandsreisen ohne besondere Glaubensverknüpfung oder Pilgerstätte wäre im Zweifel davon auszugehen, dass touristische Interessen der Teilnehmer im Vordergrund stehen.

Für weitergehende Informationen siehe „ABC der Tätigkeiten und Einnahmen in der Kirchengemeinde“ in der Arbeitshilfe für die steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde.

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt.